

Halteverbotszone bei Umzügen beantragen

Wenn Sie umziehen und mit dem Möbelwagen direkt vor Ihrer alten bzw. neuen Wohnung Parkraum benötigen, dürfen Sie nicht eigenmächtig die Straße während des Be- und Entladens absperren.

Das Reservieren von Parkplätzen an öffentlichen Straßen ohne vorherige Genehmigung zum Beispiel durch das Aufstellen von Mülltonnen ist nicht erlaubt und für andere Verkehrsteilnehmer nicht verbindlich.

Sie können aber für die Dauer Ihres Umzuges eine Halteverbotszone beantragen, die Ihnen das bequeme Be- und Entladen vor Ihrer alten und neuen Wohnung ermöglicht.

Hinweis:

Gilt für den Bereich der geplanten Halteverbotszone ein absolutes Halteverbot, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um dort parken zu dürfen.

Voraussetzungen

Halteverbotsschilder müssen so aufgestellt werden, so dass zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Zeitpunkt der Verkehrswirksamkeit eine Frist von 3 vollen Tagen eingehalten wird.

Falls eine Umzugsfirma beauftragt ist, muss diese den o. g. Antrag stellen.

Kosten

Je nach Aufwand und Umfang der Ausnahme betragen die Kosten bzw. Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro zzgl. einer Portogebühr.

Rechtsgrundlage:

- §§ 1 und 9 VwKG i.V.m. § 1 GebOSt
- § 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Zahlungsweise:

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO** (*Original*)
- **Lageplan/ Skizze** (*Kopie*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Genehmigungsbescheid
- Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch vorab per Fax

Bearbeitungszeit

ca. 1 Woche

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- § 46 Abs. 1 StVO

Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Zuständige Stelle

Verkehrs- und Tiefbauamt

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 6699

E-Mail: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

E-Mail tiefbauamt@stadt-chemnitz.de